



KREIS EUSKIRCHEN

Landschaftsplan „Dahlem“

Anregungen und / Bedenken sowie Stellungnahmen der
Verwaltung und Beschlussvorschläge

aufgrund der öffentlichen Auslegung nach § 17 Abs. 1
LNatSchG NRW in der Zeit vom 01.08.2024 bis
einschließlich 16.09.2024

Stand: Februar 2025

Landrat des Kreises Euskirchen
Team 60.3 - Untere Naturschutzbehörde
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

LP „Dahlem“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender Deutsche Bahn AG, DB Immobilien / DB InfraGO AG

TÖB-Nr.: 001 / 355

Schreiben vom: 11.10.2024

P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:		
Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:		
- Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Es ist zu beachten, dass soweit Bahnanlagen in den Geltungsbereich einbezogen sind, es sich um, nach Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, deren Betrieb gleichermaßen wie der Bau zugelassen ist.	Die Trassen der Eisenbahnstrecke (Eifelstrecke Kalscheuren – Ehrang) sind von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Dahlem ausgenommen. Dies bezieht sich regelmäßig auf die Gleisanlagen (Gleis-/Schotterbettung inkl. Nebenanlagen).	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Dahlem“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Zum Betrieb gehört auch die notwendige Instandhaltung/Unterhaltung, denn der DB obliegt gemäß § 4 Abs. 6 AEG ausdrücklich die Pflicht, ihren Betrieb sicher zu führen. Der Gesetzgeber hat durch § 4 Nr. 3 BNatSchG eine gesetzliche Wertung vorgenommen und diese Betriebsanlagen ausdrücklich privilegiert gegenüber Maßnahmen des Naturschutzes. Die bestimmungsgemäße Nutzung, insbesondere die Unterhaltung, dürfen nicht beeinträchtigt werden.	Bestehende Gleisanlagen genießen Bestandsschutz. Alle zusätzlichen, neuen Anlagen bzw. Ausbaumaßnahmen sind einer gesonderten Betrachtung im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. gesonderten Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Ebenfalls finden die Festsetzungen/Regelungen des Landschaftsplanes Anwendung, wenn angrenzende Schutzgebiete beansprucht/tangiert werden bzw. der jeweilige Schutzzweck berührt würde. Dies kann regelmäßig z.B. bei der Baustelleneinrichtung, Lagerung, Transporten etc. der Fall sein.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebieten auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Damit gilt, dass die Ziele des Naturschutzes lediglich zu berücksichtigen sind. Diese Wertung ist auch bei der Entscheidung über die Ausweisung von Schutzgebieten und die konkrete Ausgestaltung der Verordnung (insbes. Ausnahmen, Befreiungen, etc.) zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Dahlem“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Hinzu kommt, dass eine Einbeziehung der Betriebsanlagen dem Sinn und Zweck der Ausweisung jedenfalls in Bezug auf Erholungszwecke nicht gerecht werden kann, da für Bahnanlagen ein allgemeines Betretungsverbot besteht. Demgemäß sollte im vorliegenden Fall von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auf den planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abgesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.		

LP „Dahlem“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **Bezirksregierung Düsseldorf, -Luftverkehr-**
TÖB-Nr.: **007**

Schreiben vom: **16.09.2024**
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, im Plangebiet liegt der gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigte Verkehrslandeplatz Dahlemer-Binz. Der Flugplatz, einschließlich seiner An- und Abflugbereiche bzw. der nördlich und südlich verlaufenden Platzrunden, darf durch Festsetzungen des Landschaftsplans nicht in seinem Bestand beeinträchtigt werden. Der Betrieb muss im Rahmen der erteilten Genehmigung vollumfänglich fortgesetzt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Weitere Belange des zivilen Luftverkehrs sind – soweit erkennbar – nicht betroffen bzw. es bestehen keine Bedenken gegen weitere Festsetzungen der Landschaftspläne. Insbesondere befinden sich keine weiteren Flugplätze oder Modellfluggelände in den Plangebiet.		

LP „Dahlem“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **Gemeinde Dahlem**
TÖB-Nr.: **040**

Schreiben vom: **12.09.2024**
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, mit o. g. Schreiben wurde die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans Dahlem beteiligt. Der Rat hat sich in seiner Sitzung am 10.09.2024 mit der Angelegenheit befasst und Beschluss gefasst, die nachfolgenden Anregungen in das Änderungsverfahren einzubringen;		
1. Das innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Dahlem gelegene bereits bebaute Grundstück Gemarkung Dahlem Flur 40 Nr. 49 (Am Weiler 10) ist im Planentwurf als FFH-Gebiet dargestellt. Dies ist zu berichtigen.	Die Darstellung der FFH-Gebietsabgrenzung wird im Landschaftsplan Dahlem nachrichtlich dargestellt. Es handelt sich hierbei um Abgrenzungen, die vom Land NRW zu verantworten sind. Das betreffende Grundstück wird im LP Dahlem jedoch als Bestandteil des Innenbereich dargestellt und ist somit nicht von Festsetzungen oder Entwicklungszielen betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
2. Im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan ist das Grundstück Gemarkung Baasem Flur 9 Nr. 99 (Sportplatz mit Umkleidegebäude, Grillhütte und WC-Gebäude) vollständig als „Fläche ohne Festsetzungen“ ausgewiesen. Diese Darstellung sollte beibehalten werden.	Da v.a. im westlichen Bereich entlang des Wirtschaftsweges ein ausgeprägter Gehölz- und Grünlandstreifen besteht, erscheint die Darstellung als Landschaftsschutzgebiet als gerechtfertigt. Der Sportplatz sowie dazugehörenden Gebäude sind ohne Festsetzung dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Auf Spritt“ sollte vollständig als „Fläche ohne Festsetzung“ dargestellt werden.	Die Festsetzung gibt die angemerkte Situation richtig wieder. Die bebaubaren Flächen sind als Innenbereich dargestellt. Lediglich die als Ausgleichsfläche dienende öffentliche Grünfläche wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen kann sich gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW auch auf diese Grünfläche erstrecken.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

4. Das im Flächennutzungsplan als „Gewerbefläche“ dargestellte Grundstück Gemarkung Schmidtheim, Flur 14, Nr. 55, ist derzeit mit einem temporären Landschaftsschutz versehen. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Fläche innerhalb der nächsten 1-2 Jahre baulich zu entwickeln. Für eine Teilfläche des Grundstücks gibt es bereits einen konkreten Kaufinteressenten. Vor diesem Hintergrund sollte das Grundstück als „Fläche ohne Festsetzung“ dargestellt werden.	Mit der Ausweisung als temporäres Landschaftsschutzgebiet wird bereits der geplanten baulichen Entwicklung Rechnung getragen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
5. Der angrenzend an die Ortslage Baasem im Flächennutzungsplan als „Wochenendhausgebiet“ dargestellte Bereich sollte aus Sicht der Gemeinde Dahlem vollständig als „Fläche ohne Festsetzung“ ausgewiesen werden.	In der Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung vor der erneuten Offenlage war der Wunsch geäußert worden, die ursprünglich im Entwurf weiter gefassten Flächen „ohne Festsetzung“ in diesem Bereich enger zu fassen. Mit der Überwiegenden Ausweisung als temporäres Landschaftsschutzgebiet wird den Gegebenheiten vor Ort bereits Rechnung getragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
6. Auf dem Grundstück Gemarkung Dahlem, Flur 28, Nr. 59, wird eine Batteriespeicheranlage errichtet. Die erforderliche Baugenehmigung liegt vor. Das Grundstück sollte daher nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.	Die Anregungen wurden geprüft und entsprechend in die weitere Planüberarbeitung übernommen.	Der Anregung wird gefolgt. Auf die zeichnerischen Änderungen wird hingewiesen.
7. Der Rat hat zwischenzeitig 8 Anträgen zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zugestimmt. Es wird angeregt zu prüfen, ob für diese Flächen eine Aufhebung des Landschaftsschutzes erfolgen sollte.	Der pauschalen Entlassung von Potentialflächen für PV-Anlagen aus dem Landschaftsschutzgebiet wird nicht zugestimmt. Die Entscheidung darüber erfolgt im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ich darf Sie bitten, die vg. Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.		